



ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT BÖTTSTEIN, EGB

Tarif KN-24

gültig ab 1. Januar 2024

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400V und einer jährlichen Bezugsenergie von maximal 50'000 kWh ohne Leistungsmessung.

Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet. Bei mehreren Eigentümern ist eine Rechnungsadresse (Verwaltung) zu bezeichnen.

2. Preise

Bei den nachstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	12.70	
- Arbeitspreis HT (Zone 1) [Rp./kWh]	12.95	14.90
- Arbeitspreis NT (Zone 2) [Rp./kWh]	9.85	14.90
- Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾	3.80	
Abgaben		
- Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT]	0.15	
- Systemdienstleistungen [Rp./kWh HT + NT] ²⁾	0.75	
- Stromreserve des Bundes [Rp./kWh HT + NT]	1.20	
- Netzzuschlag [Rp./kWh HT + NT] ³⁾	2.30	
- davon Kostendeckende Einspeisevergütung 2.20 Rp./kWh		
- davon ökologische Sanierung Wasserkraft 0.10 Rp./kWh		

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

²⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

³⁾ Der Preis wird durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.bfe.admin.ch).

Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag	07.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

3. Messung

Die EGB bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreise für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

5. Rechnungstellung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Die EGB ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden ab der 2. Mahnung Gebühren in Höhe von Fr. 25.-- belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EGB ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EGB beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

Dieser Tarif KN-24 ersetzt die bisherigen Tarife KN-23 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die EGB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5315 Böttstein, den 31. August 2023

Der Vorstand

Elektrizitätsgenossenschaft Böttstein

www.elektra-boettstein.ch

info@elektra-boettstein.ch

Tel. Präsident R. Abegg 056 245 17 17

Tel. Verwaltung A. Collavo 056 245 44 67